

Serichts Ordnung. XI

Pottenmaisters Ayd.

DEs Pottenmaisters Ayd / Ist hie oben vnnder der form
des Fürpieters Ayd / dieweil diser zeyt die zway ampter
beyainander pleissen / begriffen / wellicher jm fall / das man deren
jedes ampt / einer sonndern Person beuelben würde / nach gelegen-
heit gestelt werden solle.

Von den geschworen Gerichts poten.

Die Gerichts poten sollen mit vorwissen vnd bewilligung
des Lanndmarschalhs / oder Lanndundermarschalhs/
durch den Pottenmaister bestellt vnd aufgenommen / vnd jeder
zeyt / derselben zwelff in der zal / vnd nit mehr gehalten werden/
vnd wo es sich aber begäbe / das solliche geschworne Poten alle/
in Raisen verschickt / vnd fürfallunde notdurfft mehr poten er-
vorderete. So solle der Pottenmaister andere vngeschworne po-
ten / mit gebürlicher verglübung / doch allain zu den damals fürge-
fallnen sachen vnd Raisen annehmen vnd gebrauchen. Es sol-
le auch der Pottenmaister in sonderheit bedacht sein / das er nit ver-
gebne leichtfertige Leut / sonnder Erbare glaubhaftte Personen/
vnd souil möglich / die mit gebürlicher porgschafft versehen seyen/
zu Gerichtspoten befürdere vnd annehmen. Vnd so nun der
Pottenmaister (wie yetzt verstannden) ersare / tangliche poten be-
kempt / Solle er sy dem Lanndmarschalh vnd Gericht darstel-
len vnd denselben alsdann hernach geschribner Ayd fürgehalten
vnd wol eingepildet werden.

Khüniglicher May. Neue

Gerichtspotten Ayd.

Gur werdet in namen des Allerdurchleichtigisten Grossmächtigisten Fürsten vnd herrn herrn Ferdinanden Römischen auch zu Hungern vnd Behaim zc. Khünig/In sannten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Österreich/Hertzogen zu Burgundi zc. vnsers allergnädigisten herin/Lanndmarschalh/Lanndundermarschalh/vnd Beysitzern/von Gerichtswegen geloben/vnd ainen Ayd zu Gott/vnd den heyligen schwären/dem Gericht gehorsam/getrew/vnd gewärtig/ auch ainem yeden/den armen als dem Reichen/vnd dem Reichen als dem armen/der Euch zu poten in den Sachen des Gerichts/vnd desselben Obrigkheit berüe rend/yederzeit notdurftig ist/auff Beuelch des Pottenmaisters/zu potschafft willig zu sein/vnd Euch an Sechzehn phenning/so Euch inner vnd außer Lannds von ainer jeden meil wegs gegeben werden sollen/ Benüegen zelassen/Die Ladungen/Beuelch/vnd ander briess oder handlungen/so Euch durch ermeiten Pottenmaister zuantworten vnd aufzurichten beulhen/vnd was Euch heerwiderummen begegnen wierdet/auff das fürderlichist vnd trewlichist/als jrs versteet/züberantworten/ aufzurichten vnd zu merckhen/vnd solliches allzeyt dem Potenmaister widerummen anzeigen vnd zu entdeckhen/vnd hierinnen alles genährde/ des jr Euch selbs erdenckhen/oder ander personen Euch anlernen möchten/bey Gerichtsstraff zu vermeiden/vnd nit zügeprauchen/Sonder alles das zethuen das ainem aufrichtigen erbarn/vnd getrewen Gerichtspoten gebürt/vnd Erzethuenschuldig ist/ongeuährde.

Gölliche geschworene Gerichtspoten/sollen außer der Gerichts Stat/alle Gerichtliche/vnd denselben anhengige briess/

Serichts Ordning. XII

Brieff auch gemainer ersamen Landtschafft für fallende potschafften aufzutragen vnd überantworten vnd sonst bey Gericht ainisches anndern überantwortung oder Execution (doch mit der mas als hieuor von den Executionen gemelt ist zuuersteen) für gnuegsam nit angenommen vnd sollen nämlich in disem fall die Ladungen Verhündungen vnd Compulsorial so in Gerichtlichen sach'en aufgeen. Item die Gepots / Ansatz / Anpots vnd Gehorsam Brieff in Extra ordinarien so wol als in Gerichtlichen handlungen für Gerichtliche brieff verstanden werden.

Gvil aber die gemainen Beuelch / als Tagsatzungen / Commissionen vnd ander dergleichen brieff / in den Summari handlungen (So diß falls nit für Gerichtliche brieff geachtet werden) belangt. Ist den Partheyen vnuerweht who jemands solche Beuelch exequieren lassen vnd thainen geschworenen Poten darzue pranchen wolte / die überantwortung durch zwei angesessne Personen zethuen / von wellichen als dann sollicher jerer überantwortung halben / ain Execution vnd thundtschafft vnder derselben potschafften genommen vnd dem Gericht für gebracht werden / vnd solle dergleichen überantwortung menigklich bey straff der ungehorsam stattgeben / vnd sich derselben thaines wegs setzen noch verwidern.

Solle auch ain jeder Geschworer Gerichts pot bey sein phlicht des Pottenmaisters Beuelch vnd potschafft so Er jme aufgeßen vnd vertrauen wierdet vleissig / trewlich / vnd on allen verzug volziehen vnd aufrichten / ainem yeden die brieff vnd Beuelch / an den sy lauten (So es anders möglich) persönlich zustellen. Ob aber dieselben Partheyen mit leichtlich in der Nähe vnd zūvorab inner Landts mit zubetreten waren / Soller die brieff zu desselben Behausung / alldha Er mehrern thails sein wonung hat / bringen vnd antworten / vnd who sich im selben jemands gewärlich verhielt / oder sonst die brieff nit annemmen wolte / So mag der Pot die brieff in das Thor oder Haupthür / steckhen / oder aber

HKhüniglicher May. Newe

aber so es die gelegenheit nit gäbe/ öffentlich vnd augenscheinlich vor dem Thor oder Thür niderlegen/vnnd mit ainem Stain beschwären/vnnd alsdann soll Er derselben seiner aufrichtung/wie vnd was massen Er die Potschafft verricht habe/vnnd was jme darob begegnet/den Pottenmaister(inmassen hießen vnder dem artcl vom Pottenmaister ampt begriffen) mit guetem grunndt berichten/damit er dasselb wie es hierinnen geordnet ist/in ain vnuertunkhlte ordenliche Execution bringen/vnnd den Partheyen auff derselben begern vnd notdurfft eruolgen lassen müge. Dorauff auch alßofft ain solliche Execution dem Gericht fürthompt/nit weniger alsbod die überantwortung vnder augen beschehen wäre Solle procediert vnd gehandelt werden.

Nir wollen auch den Potten hiemit alles Ernsts/vnd sonderlich eingepünden haben/das sy sich bey den jhenigen/zü denen sy mit Gerichtlichen Brieffen/bewelhen/vnd potschafften geschickt werden/in überantwortung vnd aufrichtung derselben/beschaidenlich vnd gebürlich halten. Daentgegen soll auch meistlich die Potten/gleichesfalls der gebür nach halten/vnnd mit nichts beschwärn.

SUnd sollen diese geschwoine Gerichtspoten/kain ander als dis vnsers Erthertzogthums Österreich vnder der Enns/ Zaichen oder Schilt anhentcken noch tragen.

Von Procuratorn vnd Fürsprechern.

Die Procuratores vnd Fürsprecher/sollen von Gericht des Landrechtes angenommen vnd zugelassen werden/vnd